

Nachteilsausgleich (NTA) im Studienverlauf für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

Studierende mit Behinderung, chronischer und psychischer Erkrankung sowie Teilleistungsstörungen haben einen Rechtsanspruch* auf Nachteilsausgleich (NTA) im Studium. Dieser wirkt bestehenden Barrieren entgegen und soll die chancengleiche Teilhabe ermöglichen. Studien- und Prüfungsleistungen sind in gleichwertiger Qualität zu erbringen, werden jedoch in der Form flexibel angepasst.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Beeinträchtigung **individuell und flexibel** zu regeln. Nach Bedarf und nach Prüfung jedes Einzelfalls kann ein NTA für einen Leistungsnachweis, für einen befristeten Zeitraum oder für die gesamte Studienzeit bewilligt werden. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht.

Beispiele für die Umsetzung

- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (Sehbehinderung, Blindheit, motorische Einschränkung, AD(H)S...)
- Schriftliche statt mündliche Prüfung (Hör-/Sprechbehinderung...)
- Schreibzeitverlängerung in Klausuren (Sehbehinderung, Blindheit, Hör-/Sprechbehinderung, motorische Beeinträchtigung, Legasthenie, Diabetes, AD(H)S...)
- Schreibzeitverlängerung bei Hausarbeiten, Abschlussarbeiten u.ä....
- Schreiben von Klausuren in gesondertem Raum (bei Zeitverlängerung)
- Schriftliche Ausarbeitung statt Referat/Gruppendiskussion (Hörbehinderung, psych. Erkrankungen)
- Unterbrechung der Prüfung durch Pausen (Fatigue, bei Einnahme sedierender Medikamente...)
- Einsatz technischer Hilfsmittel (Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung, motorische Einschränkung, Legasthenie...)
- Einsatz von Assistenz/Kommunikationshelfern (Asperger Syndrom...)
- Entzerrung von Prüfungsphasen...
- Anpassung von Praktikums- und Laborbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum
- ...

NTA: Inhalt und Antragstellung

Ein NTA wird vom Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung/der zu erbringenden Prüfungsleistung formlos beantragt. Im Idealfall geht dem Antrag die persönliche Kontaktaufnahme des Studierenden mit dem Prüfer voraus, um auf einen Bedarf aufmerksam zu machen.

Der NTA enthält Name und Matrikelnummer des Studierenden, Fach, Semester, Benennung und Begründung des Bedarfs, die Erläuterung der Symptome und deren Auswirkung auf das

Studium bzw. die Erbringung der Prüfungsleistung. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des NTA sind hilfreich, denn der Betroffene ist Experte seiner Beeinträchtigung. Eine Nennung der Diagnose ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Auswirkungen der Behinderung/Krankheit auf das Studium für einen medizinischen Laien nachvollziehbar dargestellt werden.

Dieser Antrag wird zusammen mit der erforderlichen Dokumentation (fachärztliches Attest und falls vorhanden weitere relevante Dokumente) eingereicht. Ansprechpartner sind Prüfungssekretariate, Vorsitzende der Prüfungskommissionen, Prüfungsämter oder Servicezentren der Fakultäten. Der genaue Prozessablauf orientiert sich an den Vorgaben der zuständigen Stellen der Fakultät.

Die zuständigen Stellen sind zur **Vertraulichkeit** im Umgang mit den Angaben und Daten der Antragsteller verpflichtet.

Der Prüfungsausschuss entscheidet und versendet einen schriftlichen Bescheid. Die Fakultät setzt den Nachteilsausgleich um.

Die Beauftragte für die Belange behinderter Studierender berät zur Antragstellung und bietet Unterstützung bei Klärungsbedarf.

Kontakt:

Beauftragte Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit KIT
Angelika Scherwitz-Gallegos
angelika.scherwitz@kit.edu
www.studiumundbehinderung.kit.edu
Tel. 0721-608-44832/-44860

* rechtlicher Hintergrund

Gemäß **Hochschulrahmengesetz (HRG)** haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG). Außerdem müssen Prüfungsordnungen so gestaltet sein, dass die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden (§16 Satz 4 HRG)

Sofern nicht in speziellen Bestimmungen auf die besondere Situation von Studierenden mit Behinderung eingegangen wird, ist aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des **Grundgesetzes (GG)** herzuleiten, dass durch eine Veränderung der Studien- und Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung getragen werden muss (s. Art. 3 und Art. 20 GG).

Informationsquellen

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks:

<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung>

Beauftragte für die Belange behinderter Studierender KIT:

www.studiumundbehinderung.kit.edu